



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Mai 2011

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	169		
120 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler	169	121 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Moorbach und Ölbach (km 4,69 bis km 4,93)	169

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

120 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler

Die dem UUÖffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler, Hagenkamp 208 in 48308 Senden, für die Dipl.-Ing. (FH) Tanja Schulte-Eickhoff erteilte Vermessungsgenehmigung II (vgl. Amtsbl. Reg. Münster 2009 Seite 409) ist mit Ablauf des 30.04.2011 erloschen.

Münster, den 16.05.2011

Bezirksregierung Münster
Az. 31.2-2416-01-0363

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 169

121 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Moorbach und Ölbach (km 4,69 bis km 4,93)

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Moorbach von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km 2,2) sowie für den Ölbach von Station km 4,69 bis Station km 4,93 ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für die Überschwemmungsgebiete Moorbach und Ölbach (km 4,69 bis km 4,93) liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109, in der Zeit von

Montag, dem 06.06.2011, bis Montag, dem 17.06.2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr,

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend. Das mit Bekanntmachung vom 16.09.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 38 vom 24.09.2010, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Ölbachs wird auf der Strecke von km 4,69 bis km 4,93 durch das mit der heutigen Bekanntmachung vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet geändert.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete Moorbach und Ölbach (km 4,69 bis km 4,93) wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 18.05.2011

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-004

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 169

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster